

gesunken waren, auch im bürgerlichen Rechte der Concubinat an die Seite der Ehe trat. So bildete sich allgemach jener Zustand der Unsitlichkeit, der an Schauerlichkeit in der Weltgeschichte seinesgleichen nicht hat, und der in das gewaltige Römerreich den Keim der Verwesung legte. Durch die Incarnation des Sohnes Gottes, namentlich durch sein Leiden und Sterben, wurde das Reich der Gnade hienieden begründet und die Menschheit in allen Beziehungen über ihre Natur gehoben und verklärt. Nun ward auch die Ehe in eine höhere Sphäre verseht, indem Christus den Contract des Naturrechtes mit sacramentaler Gnade ausstattete. Demzufolge ist die Ehe im Christenthum ein großes Sacrament, aber *de Christo et ecclesia* (Eph. 5, 32). Die Einheit, zu welcher getaupte Contrahenten in der Ehe verbunden werden, ruht daher auf demjenigen Verhältniß, in welches sie zu Christus durch die Taufe getreten sind. Durch die Taufe aber wurden sie nach Seele und Leib Christo berart zu eigen gegeben, daß sie fortan über ihren Leib als Zeugungsprincip nur nach dem Willen des Gottmenschen verfügen können, und daß diesem hienach auch ihre Kinder angehören. So stellt sich die christliche Ehe als ein wesenhaftes, gnadenerfülltes Nachbild des zwischen Christus und der Kirche bestehenden gnadenvollen Verhältnisses dar. Das letztere gewinnt in der christlichen Ehe seine Erweiterung und Ausgestaltung. Wo immer daher unter Christen der zum Bestande der Ehe nothwendige Contract des Naturrechtes in's Dasein tritt, da zieht derselbe alsbald auf Grund des Hienach für von Christus in der Einsetzung des Ehe sacramentes erlassenen Gesetzes die sacramentale Gnade nach sich. Contract und Sacrament sind unlösbar mit einander verbunden; kommt unter Christen überhaupt eine Ehe zu Stande, dann muß dieselbe eine sacramentale sein. Von dieser Anschauung waren die ersten Christen geleitet, wenn sie ihre Ehen nur unter Anerkennung und Billigung der geistlichen Oberen schlossen und den Charakter einer wahren Ehe solchen Verbindungen nicht beilegten, welche von der Kirche als unfähig erklärt wurden, die mit dem Sacrament verbundene Gnade den Repturienten zu vermitteln. Auch war andererseits die Bedeutung der Ehe nach ihrem Einfluß auf die menschliche Gesellschaft viel zu groß für die Kirche, als daß diese nicht gleich Anfangs erkannt hätte, wie nothwendig sie ihren maßgebenden Einfluß auf diesem Gebiete geltend machen mußte. Die Aussprüche Christi und der Apostel bildeten den Grund dazu. Daher schrieb schon der hl. Ignatius an seinen Schüler Polykarpus: „Es ziemt sich, daß Bräutigam und Braut ihre Verbindung mit Genehmigung des Bischofs schließen, damit dieselbe nach dem Herrn und nicht nach der Begierlichkeit sei.“ Athenagoras gibt im zweiten Jahrhundert über die Gesetzgebungsgewalt der Kirche in Ehesachen das bestimmteste Zeugniß in den Worten: „Für sein Weib erachtet jeder von uns diejenige,

welche er nach unseren Gesetzen geheiligt hat.“ Tertullian preist diejenige Ehe, welche die Kirche zusammengefügt, das Opfer bekräftigt, der Segen besiegelt hat, und bemerkt an einer andern Stelle (*De pudic. cap. 4*): „Darum laufen auch bei uns die geheimen, d. h. die nicht vorher bei der Kirche erklärten Verbindungen Gefahr, gleich wie Ehebruch und Unzucht behandelt zu werden.“ Die Kirchenväter erläuterten die auf die Ehe bezüglichen Stellen der heiligen Schrift und wachten über deren Befolgung; abweichende Lehren über diesen Punkt, wie die der Montanisten, Enttrattiten, Manichäer, dann der Novatianer, Nicolaiten, Abamiten, insbesondere aber die auf Zerstörung des Wesens der Ehe gerichteten Systeme der Gnostiker wurden von ihnen widerlegt, und die Concilien, namentlich die von Elvira (305) und Neocæsarea (314), erließen Bestimmungen über die Ehe. So lange die Kirche politisch nicht anerkannt war, nahm die weltliche Gewalt von allem dem keine Notiz; aber innerhalb der Grenzen, die in den römischen Gesetzen gezogen waren, konnte sich die Kirche leicht bewegen, und sie wußte die Befolgung ihrer Vorschriften zu erwirken. Daß von der gesetzlichen Trennungsbefugniß kein Gebrauch gemacht wurde, dafür sorgte der fromme Sinn der Gläubigen; daß die Ehen, welche die Kirche nicht anerkannte, getrennt wurden, konnte niemand beanstanden; daß endlich die Kirche diejenigen, welche ihren Ehegesetzen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten, aus ihrer Gemeinschaft ausschloß, betührte den Staat in keiner Weise.

Anderß wurde es für die Kirche, als die Kaiser selbst christlich geworden waren. Diese suchten das bürgerliche Ehrecht christlich umzubilden. Eigene Gesetze für die Christen geben konnten und wollten sie nicht; ihre christlichen Ansichten bezüglich der Ehe überall geltend zu machen, vermochten sie nicht. Nur allmählig und theilweise konnten sie die heidnische Sitte und Gesetzgebung angreifen, und so blieben auch unter den christlichen Kaisern lange Zeit die Ehegesetze größentheils heidnisch. Weil aber der Kaiser ein Christ war und thätlichen, christlichen Eifer bewies, so galten diejenigen Gesetze, welche mit seiner Sanction versehen waren, dennoch für christliche. Wenigstens überließen solche, denen die christliche Strenge zu lästig war, sich gern dieser Läusehung und machten sich die Zustände zu Nutzen. Wenn auch die Kirche auf die Beobachtung ihrer abweichenden Ehegesetze, z. B. über die Grade der Verwandtschaft, drang, so litt die Disciplin unter jenem Zustande um so mehr, als die Kirche aus Rücksichten gegen den Kaiser und das öffentliche Wesen Manches dulden mußte, was sie keineswegs zu billigen in der Lage war. So schleppte sich manches Fremdartige und Unchristliche mit dem römischen Recht auch zu den germanischen Völkern hinüber, und das eheliche Leben, sowie das Geschlechtsverhältniß überhaupt, war ohne Zweifel einer der schwierigsten unter den Punkten,